

18.03.86

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Fest-
legung der Modalitäten für die Ausübung der Durch-
führungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden

KOM(86) 35 endg.; Ratsdok. 5433/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957
zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom
17. März 1986 - 34 - 680 70 - E - Eu 10/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften vom 3. März 1986 dem Herrn Präsidenten
des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissions-
vorlage ist vorgesehen.
Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlussfassung durch den Rat
ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung
beigefügt.

B E G R Ü N D U N G

1. In der Frage der Verwaltungsbefugnisse der Kommission ist die Regierungskonferenz zu einer zweifachen Feststellung gelangt. Erstens: Die Kommission muß mehr Durchführungsbefugnisse erhalten. Zweitens: Die vom Rat festzulegenden Bedingungen und Modalitäten, nach denen diese Durchführungsbefugnisse ausgeübt werden, müssen rationalisiert werden. Dieses zweifache Ziel kommt in der geplanten Änderung von Artikel 145 des EWG-Vertrags zum Ausdruck, wonach:

- der Rat, außer in Ausnahmefällen, die Durchführungsbefugnisse in den von ihm erlassenen Rechtsakten stets der Kommission überträgt;
- die Ausübung der übertragenen Durchführungsbefugnisse von bestimmten Modalitäten abhängig gemacht werden kann;
- die etwaigen Modalitäten den Regeln und Grundsätzen entsprechen müssen, die der Rat ganz allgemein vorher festgelegt hat.

2. Die Konferenz hat die Gremien der Gemeinschaft ausdrücklich ersucht, "vor dem Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand deren die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind" (Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission).

3. Deshalb sollen mit dem vorliegenden Vorschlag schon jetzt die Regeln festgelegt werden, denen die etwaigen Modalitäten für die Ausübung der der Kommission vom Rat übertragenen Durchführungsbefugnisse entsprechen müssen. Dabei werden die drei Arten von Verfahren aufgegriffen, die bei den Arbeiten der Konferenz genannt worden sind (Beratender Ausschuß, Verwaltungsausschuß, Regelungsausschuß). Zur Realisierung des Binnenmarktes hat die Konferenz übrigens den Rat aufgefordert, dem Verfahren "Beratender Ausschuß" Vorrang einzuräumen.

4. Bisher sieht der EWG-Vertrag keine explizite Rechtsgrundlage vor, die es dem Rat ermöglichen würde, vorher die Regeln einzuführen, nach denen die Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall festzulegen sind. Da eine solche Regelung für das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, muß bei der gegenwärtigen Lage Artikel 235 des EWG-Vertrags herangezogen werden.

Nach Inkrafttreten der von der Regierungskonferenz ausgearbeiteten Einzigsten Europäischen Akte kann der Rat jedoch den Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 145 des EWG-Vertrags annehmen, der in der geänderten Fassung ausdrücklich vorsieht, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Grundsätze und Regeln festlegt, denen die etwaigen Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission entsprechen müssen. Es sei darauf hingewiesen, daß dieses Verfahren dasselbe ist wie das Verfahren nach Artikel 235 des Vertrags.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat überträgt der Kommission Durchführungsbefugnisse in den von ihm erlassenen Vorschriften.

In bestimmten Fällen kann es sich als zweckmäßig erweisen, die Ausübung dieser Befugnisse an bestimmte Modalitäten zu knüpfen, die eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Sachverständigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Um die Beschlußfassung des Rates in diesem Bereich zu erleichtern, sind die Arten von Modalitäten, auf die der Rat zurückgreifen kann, einzugrenzen. Deshalb sind bestimmte Regeln festzulegen, denen alle Bestimmungen über Modalitäten für die Ausübung der der Kommission vom Rat übertragenen Durchführungsbefugnisse entsprechen müssen.

Diese Modalitäten müssen geeignet sein, die Effizienz des Entscheidungsprozesses zu gewährleisten.

Bestimmte Verfahren, nach denen vorgesehen ist, daß bei der Kommission eingesetzte Ausschüsse aus nationalen Sachverständigen zu den geplanten Durchführungsmaßnahmen angehört oder um Stellungnahme gebeten werden, haben sich in der Vergangenheit bewährt. Deshalb sollen nur noch diese Verfahren angewandt werden.

Die hierfür erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Modalitäten, die der Rat für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die er der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten überträgt, festlegen kann, müssen einem der drei folgenden Verfahren entsprechen:

1) Verfahren "Beratender Ausschuß"

Der bei der Kommission eingesetzte Ausschuß berät über die von der Kommission unterbreiteten Anträge auf Abgabe einer Stellungnahme. Die Kommission, die um Abgabe der Stellungnahme des Ausschusses nachsucht, kann die Frist festsetzen, innerhalb derer die Stellungnahme abzugeben ist. Am Schluß der Beratungen des Ausschusses findet keine Abstimmung statt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch verlangen, daß seine Meinung im Protokoll festgehalten wird.

2) Verfahren "Verwaltungsausschuß"

Der Vertreter der Kommission, der im Ausschuß den Vorsitz führt, unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Er entscheidet mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat, vorgesehenen Mehrheit. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens von dieser Mitteilung an aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb einer Frist von einen anderen Beschluß fassen.

3) Verfahren "Regelungsausschuß"

Der Vertreter der Kommission, der im Ausschuß den Vorsitz führt, unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Er entscheidet mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat, vorgesehenen Mehrheit. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt eine Stellungnahme nicht vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von seit seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986

Im Namen des Rates

Der Präsident

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung
der Modalitäten für die Ausübung der Durch-
führungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden

KOM(86) 35 endg.; Ratsdok. 5433/86

Punkt der 566. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 1986

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach Auffassung des Bundesrates soll durch die Neufassung von Artikel 145 EWG-Vertrag der Rat von unnötiger Detailarbeit entlastet werden, damit er sich im Interesse einer Beschleunigung der europäischen Integration stärker auf die Grundsatzentscheidungen konzentrieren kann. Dies darf aber nicht dazu führen, daß wesentliche sachliche Entscheidungszuständigkeiten vom Rat auf die Kommission verlagert werden.

Bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission geht der Bundesrat deshalb davon aus, daß

- von der Übertragungsmöglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird,
- nur scharf abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche unter Vermeidung pauschaler Zuweisungen übertragen werden,

- 2 -

-8-

- zur Wahrung der Verwaltungszuständigkeiten der Länder keine Verwaltungsbefugnisse übertragen, vor allem keine zusätzlichen Bürokratien geschaffen werden,
- bereits bestehende Ausschußverfahren und Kooperationsformen, vor allem im Bildungsbereich, unberührt und dort auch für künftige Programme erhalten bleiben,
- die Bundesregierung ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, davon abhängig macht, daß die Verordnung durch die Regelung auch der Grundsätze der Übertragungsmodalitäten ergänzt wird, wie in Artikel 145 EWG-Vertrag vorgesehen.

Der Bundesrat hält es für die Anwendung des Artikels 145 EWG-Vertrag unter rechtsstaatlichen und föderalistischen Gesichtspunkten für unabdingbar, daß die Tragweite der Übertragung der Durchführungsbefugnisse nach Inhalt, Zweck und Ausmaß festgelegt sowie genaue Kriterien für die Auswahl zwischen den einzelnen Verfahrensarten aufgestellt werden. Bei Regelungen materieller Art sollte grundsätzlich dem Verfahren über den "Regelungsausschuß" der Vorzug gegeben werden, weil nur dabei eine hinreichende Einflußnahme der Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Im übrigen sollte bei der Ausgestaltung der anderen Ausschußverfahren - aufbauend auf der bisherigen Verfahrenspraxis - eine angemessene Einflußmöglichkeit des Rates eröffnet werden.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im Rat auf eine grundlegende Überarbeitung des Verordnungsvorschlags entsprechend den vorstehenden Grundsätzen hinzuwirken.

27.06.86

Beschluß**des Bundesrates**

ZUM

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden

KOM(86) 35 endg.; Ratsdok. 5433/86

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Nach Auffassung des Bundesrates soll durch die Neufassung von Artikel 145 EWG-Vertrag der Rat von unnötiger Detailarbeit entlastet werden, damit er sich im Interesse einer Beschleunigung der europäischen Integration stärker auf die Grundsatzentscheidungen konzentrieren kann. Dies darf aber nicht dazu führen, daß wesentliche sachliche Entscheidungszuständigkeiten vom Rat auf die Kommission verlagert werden.

Bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission geht der Bundesrat deshalb davon aus, daß

- von der Übertragungsmöglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird,
- nur scharf abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche unter Vermeidung pauschaler Zuweisungen übertragen werden,

- zur Wahrung der Verwaltungszuständigkeiten der Länder keine Verwaltungsbefugnisse übertragen, vor allem keine zusätzlichen Bürokratien geschaffen werden,
- bereits bestehende Ausschußverfahren und Kooperationsformen, vor allem im Bildungsbereich, unberührt und dort auch für künftige Programme erhalten bleiben,
- die Bundesregierung ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, davon abhängig macht, daß die Verordnung durch die Regelung auch der Grundsätze der Übertragungsmodalitäten ergänzt wird, wie in Artikel 145 EWG-Vertrag vorgesehen.

Der Bundesrat hält es für die Anwendung des Artikels 145 EWG-Vertrag unter rechtsstaatlichen und föderalistischen Gesichtspunkten für unabdingbar, daß die Tragweite der Übertragung der Durchführungsbefugnisse nach Inhalt, Zweck und Ausmaß festgelegt sowie genaue Kriterien für die Auswahl zwischen den einzelnen Verfahrensarten aufgestellt werden. Bei Regelungen materieller Art sollte grundsätzlich dem Verfahren über den "Regelungsausschuß" der Vorzug gegeben werden, weil nur dabei eine hinreichende Einflußnahme der Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Im übrigen sollte bei der Ausgestaltung der anderen Ausschußverfahren - aufbauend auf der bisherigen Verfahrenspraxis - eine angemessene Einflußmöglichkeit des Rates eröffnet werden.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im Rat auf eine grundlegende Überarbeitung des Verordnungsvorschlags entsprechend den vorstehenden Grundsätzen hinzuwirken.